

RS Vwgh 1988/7/8 88/18/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82 Abs1;

StVO 1960 §82 Abs5;

Rechtssatz

Die Benützung einer Straße zu gewerblichen Tätigkeiten bedarf auch dann einer vorherigen Bewilligung, wenn die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs durch diese Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird (Hinweis auf E 28.11.1966, 1144/65). Aus dem E vom 15.3.1965, 1210/64, kann keine anders lautende Schlussfolgerung abgeleitet werden, weil der Gerichtshof in diesem E die Auffassung vertreten hat, dass eine Gruppe von ca. 15 Fußgängern eine Straße auch dann nicht zu einem verkehrsfremden Zweck benützt, wenn sie Plakate trägt, weshalb hierfür keine Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO erforderlich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180101.X03

Im RIS seit

24.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at